Ständerat

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK-S)

Sitzung vom 6. September 2022

20.089 Reform BVG 21

Bericht 20: Ausgleichsmodell gemäss Antrag vom 30. Juni 2022

1 Auftrag

An ihrer Sitzung vom 30. Juni 2022 hat die Kommission die Verwaltung beauftragt, ein neu vorgeschlagenes Ausgleichsmodell zu prüfen und die Auswirkungen für die Versicherten sowie die Gesamtkosten anzugeben.

2 Beschreibung des Ausgleichsmodells vom 30. Juni 2022

Der Antrag vom 30. Juni 2022 sieht folgende **Massnahmen zugunsten der Übergangsgeneration** vor:

- Der Anspruch auf den Rentenzuschlag hängt vom Vorsorgeguthaben im Zeitpunkt der Pensionierung ab:
    - Alle Versicherten, deren Vorsorgeguthaben im Zeitpunkt der Pensionierung nicht grösser ist als das 4-Fache des Grenzbetrags gemäss Artikel 8 Absatz 1 BVG (344 160 Franken)[1], hätten Anspruch auf den vollen Rentenzuschlag;
        - Versicherte, deren Vorsorgeguthaben im Zeitpunkt der Pensionierung grösser ist als das 4-Fache des Grenzbetrags gemäss Artikel 8 Absatz 1 BVG,[2] hätten Anspruch auf eine Rentenerhöhung nach dem Nationalratsmodell (unter Berücksichtigung des Überobligatoriums, Anrechnungsprinzip).
- Dauer und Höhe des Rentenzuschlags / der Rentenerhöhung:
    - Der Rentenzuschlag bzw. die Rentenerhöhung würde an Versicherte gezahlt, die innerhalb der ersten 20 Jahre nach Inkrafttreten der Reform das ordentliche Rentenalter erreichen.
    - Der BVG-Rentenzuschlag bzw. die Rentenerhöhung würde lebenslang und zusätzlich zur Altersrente der Vorsorgeeinrichtung ausgerichtet.
    - Der volle Rentenzuschlag läge bei:
        - 2400 Franken pro Jahr für die ersten 5 Jahrgänge
        - 1800 Franken pro Jahr für die folgenden 5 Jahrgänge
        - 1200 Franken pro Jahr für die folgenden 5 Jahrgänge
        - 600 Franken pro Jahr für die 5 letzten Jahrgänge
    - Für die Berechnung der Rentenerhöhung würde der überobligatorische Teil nach dem Anrechnungsprinzip berücksichtigt. Die Rentenerhöhung würde höchstens dem Rentenzuschlag entsprechen. Die Berechnungsbeispiele in Kapitel 3.2 illustrieren die Anwendung in der Praxis.
- Finanzierung der Rentenzuschläge / Rentenerhöhungen:
    - Die Vorsorgeeinrichtungen müssten die Rentenzuschläge / Rentenerhöhungen über eine einmalige Einlage in das Vorsorgeguthaben finanzieren (Kapitaldeckungsverfahren);
    - Der Sicherheitsfonds würde Zuschüsse an die betroffenen Vorsorgeeinrichtungen ausrichten und damit einen Teil der einmaligen Einlagen finanzieren, der Rest ginge zulasten der betroffenen Vorsorgeeinrichtungen (teilzentralisierte Finanzierung);

[1] 2022: 4 x 86 040 Franken, was einem Vorsorgeguthaben von 344 160 Franken entspricht.
[2] 2022: 344 160 Franken

- Alle Vorsorgeeinrichtungen, die dem FZG unterstehen, würden Beiträge an den Sicherheitsfonds zahlen. Beitragsbasis wäre der sogenannte «erweiterte» koordinierte Lohn, der sich durch die Verdoppelung des maximalen versicherten Jahreslohns von 86 040 (aktueller Höchstbetrag) auf 172 080 Franken[3] ergibt;
- Im ersten Jahr nach Inkrafttreten der Reform würde der **Beitragssatz 0,15 %** der «erweiterten» koordinierten Löhne betragen. Der Bundesrat würde den Prozentsatz für den Beitrag an den Sicherheitsfonds für die darauffolgenden Jahre jährlich festlegen, unter Berücksichtigung des voraussichtlichen künftigen Finanzierungsbedarfs und allfälliger noch verfügbarer finanzieller Mittel aus den Vorjahren;
- Die Finanzierung würde im Kapitaldeckungsverfahren erfolgen für die begrenzte Dauer von 20 Jahren (Beiträge und Zuschüsse des Sicherheitsfonds).

[3] Beispiel: Bei einem Jahreslohn von 150 000 Franken würden die Beiträge an den Sicherheitsfonds in Prozenten eines «erweiterten» koordinierten Lohns von 127 500 Franken berechnet (150 000 Franken minus den Koordinationsabzug von 22 500 Franken [= 15 % von 150 000 Franken]).

3 Massnahmen für die Übergangsgeneration – Zusammenfassung und Beispiele

Die nachfolgende Tabelle fasst das Ausgleichsmodell für die Übergangsgeneration gemäss Antrag vom 30. Juni 2022 zusammen.

Tabelle 1: Massnahmen für die Übergangsgeneration gemäss Antrag vom 30. Juni 2022[4]

Thema	**Antrag vom 30. Juni**
Ausgleichsmassnahme für die Übergangsgeneration	*Zuschlag zur Altersrente oder Erhöhung der Altersrente:* Nur erste 20 Jahrgänge: max. 200/150/100/50 Fr. pro Monat je nach Jahrgang und Vorsorgeguthaben
Finanzierung der Ausgleichsmassnahme für die Übergangsgeneration	Teilzentralisiert beim Sicherheitsfonds, befristet auf 20 Jahre[5]. Beiträge Jahr 1: 0,15 % der «erweiterten» koordinierten Löhne, danach Entscheid Bundesrat
Rückvergütung des Sicherheitsfonds an die betroffenen Vorsorgeeinrichtungen (VE)	Kapitaldeckungsverfahren: Sicherheitsfonds vergütet einen Teil der Einmaleinlagen, Rest geht zulasten der betroffenen VE
Anteil der Versicherten der Übergangsgeneration, die Anspruch auf den Rentenzuschlag (Vorsorgeguthaben bis 344 160 Franken) bzw. die Rentenerhöhung (Vorsorgeguthaben bis 344 160 Franken) hätten.	45–50 %, davon 45–50 % mit Rentenzuschlag 0–2 % mit Rentenerhöhung

Gemäss Antrag vom 30. Juni läge der Rentenzuschlag für Pensionierungen im ordentlichen Rentenalter bis zu einem Vorsorgeguthaben von 344 160 Franken bei 200 Franken (Pensionierungen 2024–2028), 150 Franken (Pensionierungen 2029–2033), 100 Franken (Pensionierungen 2034–2038) oder 50 Franken (Pensionierungen 2039- 2043) pro Monat. Für Vorsorgeguthaben über 344 160 Franken bestünde je nach gesamter Vorsorgeleistung, die die Vorsorgeeinrichtung inkl. überobligatorischem Teil ausbezahlt, allenfalls Anspruch auf eine Rentenerhöhung. Die Rentenerhöhung würde unter Anwendung des Anrechnungsprinzips berechnet und höchstens dem Rentenzuschlag im Jahr der Pensionierung entsprechen.

3.1 Berechnungsbeispiele

Die nachfolgenden Berechnungsbeispiele zeigen die Effekte und die Funktionsweise des Antrags vom 30. Juni für die Massnahmen zugunsten der Übergangsgeneration. Um die Funktionsweise des Anrechnungsprinzips[6] aufzuzeigen, müssen auch reglementarische Leistungen einbezogen werden, die über die BVG-Mindestleistungen hinausgehen. Die Beispiele basieren auf den reglementarischen Bestimmungen einer umhüllenden Vorsorgeeinrichtung («Beispielkasse») mit einem nach Beschäftigungsgrad gewichtetem Koordinationsabzug, erhöhten Altersgutschriften von 2 Prozentpunkten über dem BVG-Minimum und einem Umwandlungssatz im Alter 65 von 5,5 %.

[4] Für die Modelle des Bundesrates, des Nationalrates, der SGK-S in 2. Lesung und des Antrags Dittli vom 14. Juni 2022: siehe Tabelle 1 des Berichts Nr. 19 für die Sitzung vom 30. Juni 2022

[5] Die konkrete Dauer der Beitragszahlungen an den Sicherheitsfonds könnte sich über etwas mehr als 20 Jahre erstrecken, da einige Versicherte der Übergangsgeneration ihre Pensionierung möglicherweise über das ordentliche Rentenalter hinaus aufschieben und ihr Anspruch auf Rentenzuschlag / Rentenerhöhung erst nach vollendetem 65. Altersjahr entsteht.

[6] Gemäss Antrag vom 30. Juni kommt das Anrechnungsprinzip bei der Berechnung der Rentenerhöhung für Versicherte mit einem Vorsorgeguthaben über 344 160 Franken zum Tragen.

Thema	Reglement «Beispielkasse»	BVG Geltendes Recht	BVG 21 SGK-S 2. Lesung und Antrag vom 30. Juni
Sparbeginn	Alter 25	Alter 25	Alter 25
Koordinationsabzug	25 095 Franken mit Anpassung an den Beschäftigungsgrad	25 095 Franken	15 % des Lohnes
Max. koordinierter Lohn	860 400 Franken	60 945 Franken	73 134 Franken
Altersgutschriften	25–34: 9 % 35–44: 12 % 45–54: 17 % 55–65: 20 %	25–34: 7 % 35–44: 10 % 45–54: 15 % 55–65: 18 %	25–44: 9 % 45–65: 14 %
Umwandlungssatz	5,5 %	6,8 %	6,0 %

Gemäss Antrag vom 30. Juni ist die Höhe des im Zeitpunkt der Pensionierung verfügbaren Vorsorgeguthabens ausschlaggebend für den Anspruch auf den Rentenzuschlag oder die Rentenerhöhung. Da die Höhe des Vorsorgeguthabens beim Antrag vom 30. Juni eine entscheidende Rolle spielt und direkt vom Zinssatz abhängt, ist es sinnvoll, in den Berechnungsbeispielen einen möglichst realitätsnahen Zinssatz zu verwenden. Zwischen der Einführung des BVG-Obligatoriums im Jahr 1985 und heute lag der «Zinsbonus» im BVG-Minimum im Durchschnitt bei über 1 % pro Jahr.[7] Weil die Versicherten der Übergangsgeneration, die in den nächsten Jahren das Rentenalter erreichen, ihr Vorsorgeguthaben in dieser Zeit aufgebaut haben, wurde für die Berechnung ein Zinssatz in dieser Grössenordnung verwendet. In den nachfolgenden Beispielen wird das Vorsorgeguthaben deshalb unter Berücksichtigung eines Zinssatzes von 1 % pro Jahr berechnet.

Die folgenden Beispiele zeigen die reglementarische Altersrente im Alter von 65 Jahren sowie die Gesamtleistung mit Ausgleichsmassnahmen gemäss Antrag vom 30. Juni, nach Alter im Jahr des Inkrafttretens der Reform:

- Beispiel 1: Bruttolohn: 25 000 Franken, Beschäftigungsgrad: 50 %
- Beispiel 2: Bruttolohn: 40 000 Franken, Beschäftigungsgrad: 80 %
- Beispiel 3: Bruttolohn: 50 000 Franken, Beschäftigungsgrad: 100 %
- Beispiel 4: Bruttolohn: 50 000 Franken, Beschäftigungsgrad: 80 %
- Beispiel 5: Bruttolohn: 51 000 Franken, Beschäftigungsgrad: 80 %
- Beispiel 6: Bruttolohn: 69 000 Franken, Beschäftigungsgrad: 80 %
- Beispiel 7: Bruttolohn: 70 000 Franken, Beschäftigungsgrad: 80 %
- Beispiel 8: Bruttolohn: 75 000 Franken, Beschäftigungsgrad: 100 %
- Beispiel 9: Bruttolohn: 100 000 Franken, Beschäftigungsgrad: 100 %

Für jedes Beispiel illustriert eine Grafik die Auswirkungen für eine in der Beispielkasse versicherte Person, die im Jahr des Inkrafttretens der Reform 63 bzw. 58, 53 oder 48 Jahre alt wird.

[7] Siehe Kapitel 4.5 des Forschungsberichts «Effets d'une longue période de faibles taux d'intérêt sur la prévoyance professionnelle» von Fournier Marc et al. in Beiträge zur sozialen Sicherheit Nr. 7/22, Bundesamt für Sozialversicherungen BSV, Bern (Bericht in französischer Sprache mit deutscher Zusammenfassung). Mit «Zinsbonus» ist die jährliche Differenz zwischen dem BVG-Mindestzinssatz und der nominalen Lohnerhöhung gemeint. Seit 1985 betrug der Zinsbonus im Durchschnitt 1,1 % pro Jahr.

Beispiel 1: Bruttolohn: 25 000 Franken, Beschäftigungsgrad: 50 %

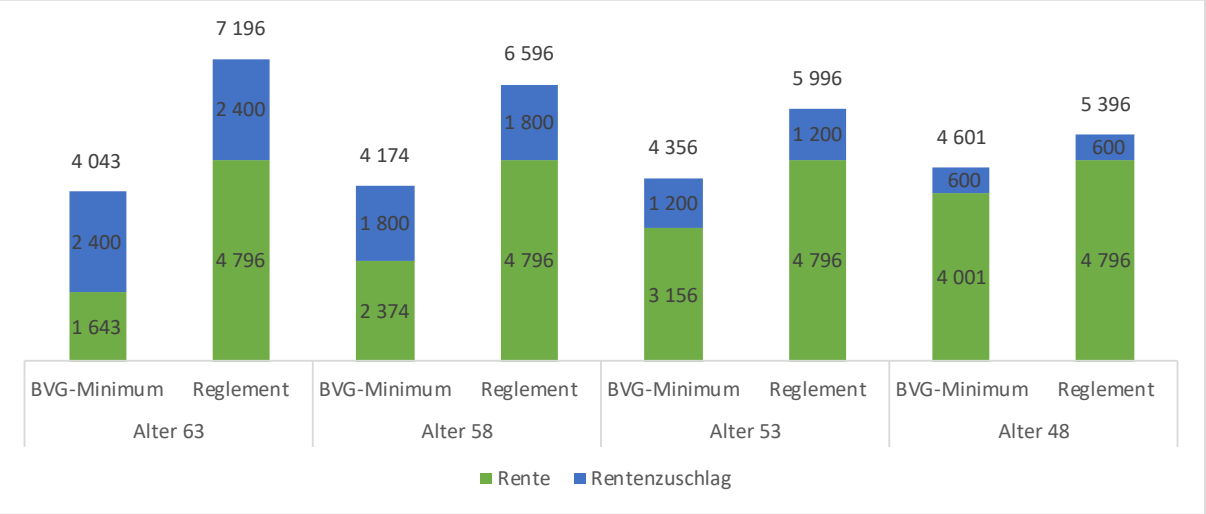
Franken pro Jahr	Reglement	BVG Geltendes Recht	BVG 21 SGK-S 2. Lesung und Antrag vom 30. Juni
Koordinationsabzug	12 548	25 095	3 750
Versicherter Lohn	12 452	3 585	21 250

In Franken pro Jahr	Alter im Jahr des Inkrafttretens der Reform			
	63	58	53	48
Projiziertes Altersguthaben mit 65				
BVG-Altersguthaben mit 65 nach geltendem Recht	21 509	21 509	21 509	21 509
BVG-Altersguthaben mit 65 mit BVG 21 gemäss SGK-S / 30. Juni	27 380	39 564	52 608	66 688
Reglementarisches Altersguthaben mit 65	87 194	87 194	87 194	87 194
Voraussichtliche Altersrente mit 65				
BVG-Altersrente mit 65 nach geltendem Recht	1 463	1 463	1 463	1 463
BVG-Altersrente mit 65 mit BVG 21 gemäss SGK-S / 30. Juni	1 643	2 374	3 156	4 001
Reglementarische Altersrente mit 65	4 796	4 796	4 796	4 796
Auswirkungen des Modells vom 30. Juni auf die reglementarische Gesamtleistung				
Rentenzuschlag	2 400	1 800	1 200	600
BVG-Mindestleistung inkl. Rentenzuschlag	4 043	4 174	4 356	4 601
Zuschlag zur reglementarischen Rente	2 400	1 800	1 200	600
Gesamtleistung inkl. Rentenzuschlag	**7 196**	**6 596**	**5 996**	**5 396**
Einmaleinlage zur Finanzierung des Rentenzuschlags	48 000	36 000	24 000	12 000
davon zulasten der betroffenen Vorsorgeeinrichtung	*0*	*0*	*0*	*0*
davon durch Zuschuss des SIFO finanziert	*48 000*	*36 000*	*24 000*	*12 000*

Die untenstehende Abbildung 1 bezieht sich auf Beispiel 1: versicherte Person, die im Jahr des Inkrafttretens der Reform 63 bzw. 58, 53 oder 48 Jahre alt wird und mit einem 50-Prozent-Pensum 25 000 Franken brutto pro Jahr verdient. Die von der «Beispielkasse» ausgerichtete reglementarische Altersrente beträgt 4796 Franken pro Jahr.

Da das Vorsorgeguthaben im Alter von 65 Jahren mit 87 194 Franken unter dem Grenzwert von 344 160 Franken liegt, hätte die versicherte Person Anspruch auf den Rentenzuschlag.

Abb. 1: Lohn: 25 000 Franken, Beschäftigungsgrad: 50 %



Beispiel 2: Bruttolohn: 40 000 Franken, Beschäftigungsgrad: 80 %

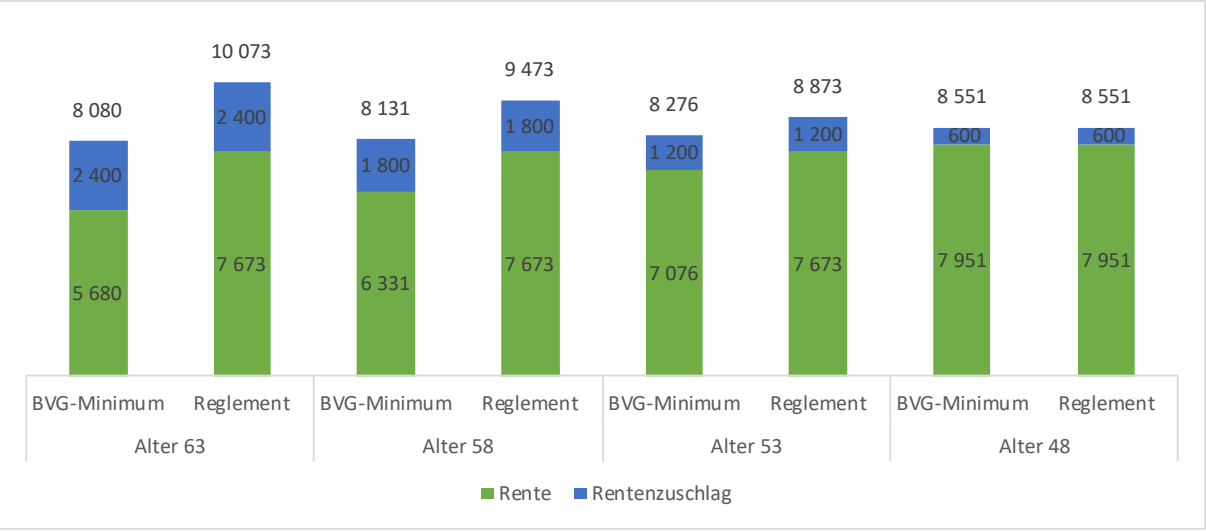
Franken pro Jahr	Reglement	BVG Geltendes Recht	BVG 21 SGK-S 2. Lesung und Antrag vom 30. Juni
Koordinationsabzug	20 076	25 095	6 000
Versicherter Lohn	19 924	14 905	34 000

In Franken pro Jahr	Alter im Jahr des Inkrafttretens der Reform			
	63	58	53	48
Projiziertes Altersguthaben mit 65				
BVG-Altersguthaben mit 65 nach geltendem Recht	89 427	89 427	89 427	89 427
BVG-Altersguthaben mit 65 mit BVG 21 gemäss SGK-S / 30. Juni	94 662	105 524	117 938	132 520
Reglementarisches Altersguthaben mit 65	139 516	139 516	139 516	139 516
Voraussichtliche Altersrente mit 65				
BVG-Altersrente mit 65 nach geltendem Recht	6 081	6 081	6 081	6 081
BVG-Altersrente mit 65 mit BVG 21 gemäss SGK-S / 30. Juni	5 680	6 331	7 076	7 951
Reglementarische Altersrente mit 65	7 673	7 673	7 673	7 673
Auswirkungen des Modells vom 30. Juni auf die reglementarische Gesamtleistung				
Rentenzuschlag	2 400	1 800	1 200	600
BVG-Mindestleistung inkl. Rentenzuschlag	8 080	8 131	8 276	8 551
Zuschlag zur reglementarischen Rente	2 400	1 800	1 200	600
Gesamtleistung inkl. Rentenzuschlag	**10 073**	**9 473**	**8 873**	**8 551**
Einmaleinlage zur Finanzierung des Rentenzuschlags	48 000	36 000	24 000	12 000
davon zulasten der betroffenen Vorsorgeeinrichtung	*0*	*0*	*6 928*	*12 000*
davon durch Zuschuss des SIFO finanziert	*48 000*	*36 000*	*17 072*	*0*

Abbildung 2 bezieht sich auf Beispiel 2: versicherte Person, die im Jahr des Inkrafttretens der Reform 63 bzw. 58, 53 oder 48 Jahre alt wird und mit einem 80-Prozent-Pensum 40 000 Franken brutto pro Jahr verdient. Die von der «Beispielkasse» ausgerichtete reglementarische Altersrente beträgt 7673 Franken pro Jahr.

Da das Vorsorgeguthaben im Alter von 65 Jahren mit 139 516 Franken unter dem Grenzwert von 344 160 Franken liegt, hätte die versicherte Person Anspruch auf den Rentenzuschlag.

Abb. 2: Lohn: 40 000 Franken, Beschäftigungsgrad: 80 %



Beispiel 3: Bruttolohn: 50 000 Franken, Beschäftigungsgrad: 100 %

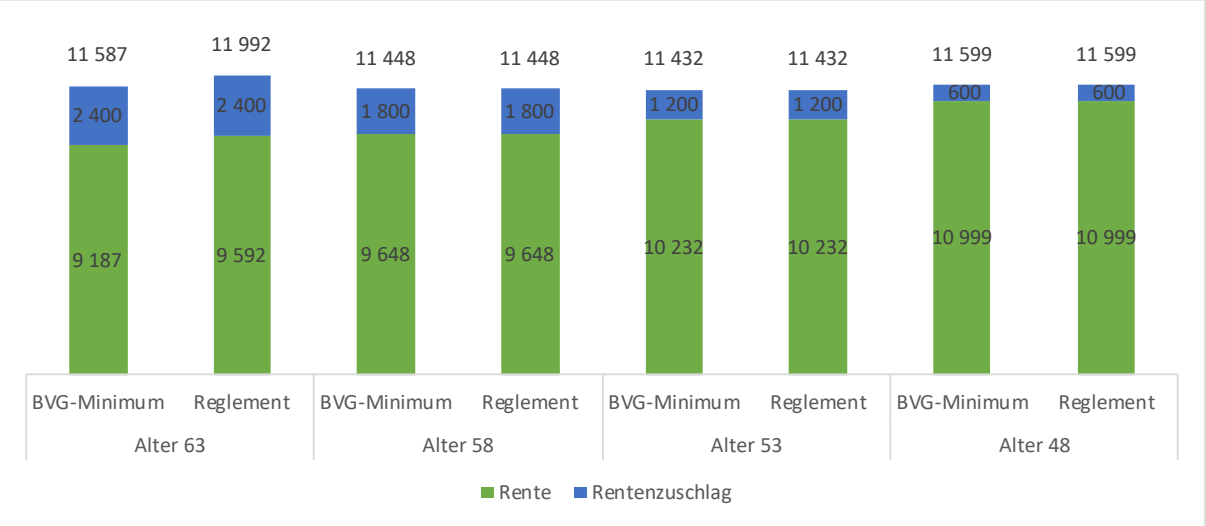
Franken pro Jahr	Reglement	BVG Geltendes Recht	BVG 21 SGK-S 2. Lesung und Antrag vom 30. Juni
Koordinationsabzug	25 095	25 095	7 500
Versicherter Lohn	24 905	24 905	42 500

In Franken pro Jahr	Alter im Jahr des Inkrafttretens der Reform			
	63	58	53	48
Projiziertes Altersguthaben mit 65				
BVG-Altersguthaben mit 65 nach geltendem Recht	149 425	149 425	149 425	149 425
BVG-Altersguthaben mit 65 mit BVG 21 gemäss SGK-S / 30. Juni	153 122	160 795	170 526	183 317
Reglementarisches Altersguthaben mit 65	174 395	174 395	174 395	174 395
Voraussichtliche Altersrente mit 65				
BVG-Altersrente mit 65 nach geltendem Recht	10 161	10 161	10 161	10 161
BVG-Altersrente mit 65 mit BVG 21 gemäss SGK-S / 30. Juni	9 187	9 648	10 232	10 999
Reglementarische Altersrente mit 65	9 592	9 592	9 592	9 592
Auswirkungen des Modells vom 30. Juni auf die reglementarische Gesamtleistung				
Rentenzuschlag	2 400	1 800	1 200	600
BVG-Mindestleistung inkl. Rentenzuschlag	11 587	11 448	11 432	11 599
Zuschlag zur reglementarischen Rente	2 400	1 800	1 200	600
Gesamtleistung inkl. Rentenzuschlag	**11 992**	**11 448**	**11 432**	**11 599**
Einmaleinlage zur Finanzierung des Rentenzuschlags	48 000	36 000	24 000	12 000
davon zulasten der betroffenen Vorsorgeeinrichtung	*16 412*	*25 727*	*24 000*	*12 000*
davon durch Zuschuss des SIFO finanziert	*31 588*	*10 273*	*0*	*0*

Abbildung 3 bezieht sich auf Beispiel 3: versicherte Person, die im Jahr des Inkrafttretens der Reform 63 bzw. 58, 53 oder 48 Jahre alt wird und mit einem 100-Prozent-Pensum 50 000 Franken brutto pro Jahr verdient. Die von der «Beispielkasse» ausgerichtete reglementarische Altersrente beträgt 9592 Franken pro Jahr.

Da das Vorsorgeguthaben im Alter von 65 Jahren mit 174 395 Franken unter dem Grenzwert von 344 160 Franken liegt, hätte die versicherte Person Anspruch auf den Rentenzuschlag.

Abb. 3: Lohn: 50 000 Franken, Beschäftigungsgrad: 100 %



Beispiel 4: Bruttolohn: 50 000 Franken, Beschäftigungsgrad: 80 %

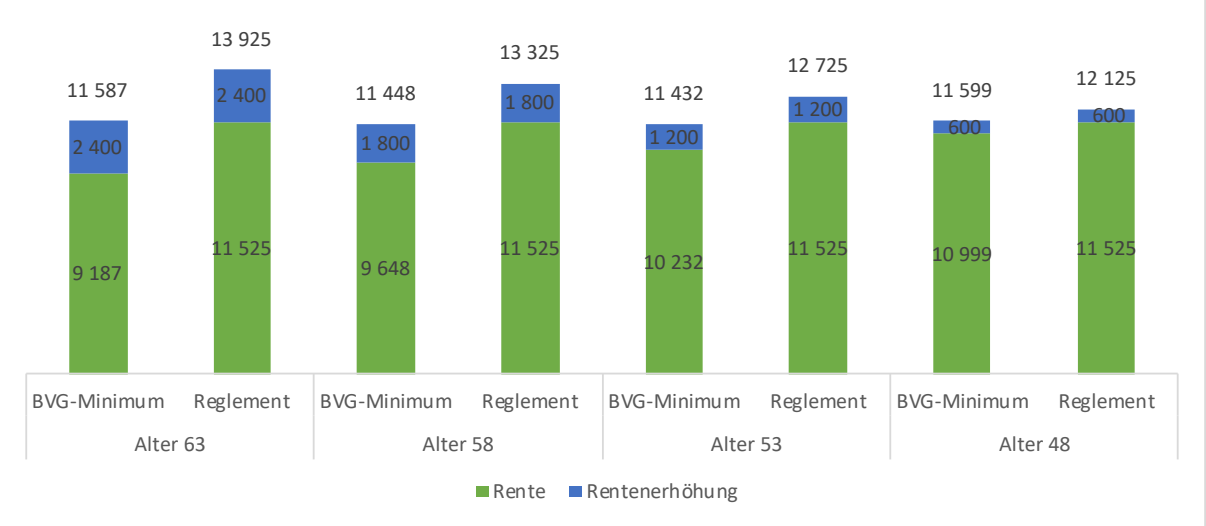
Franken pro Jahr	Reglement	BVG Geltendes Recht	BVG 21 SGK-S 2. Lesung und Antrag vom 30. Juni
Koordinationsabzug	20 076	25 095	7 500
Versicherter Lohn	29 924	24 905	42 500

In Franken pro Jahr	Alter im Jahr des Inkrafttretens der Reform			
	63	58	53	48
Projiziertes Altersguthaben mit 65				
BVG-Altersguthaben mit 65 nach geltendem Recht	149 425	149 425	149 425	149 425
BVG-Altersguthaben mit 65 mit BVG 21 gemäss SGK-S / 30. Juni	153 122	160 795	170 526	183 317
Reglementarisches Altersguthaben mit 65	209 541	209 541	209 541	209 541
Voraussichtliche Altersrente mit 65				
BVG-Altersrente mit 65 nach geltendem Recht	10 161	10 161	10 161	10 161
BVG-Altersrente mit 65 mit BVG 21 gemäss SGK-S / 30. Juni	9 187	9 648	10 232	10 999
Reglementarische Altersrente mit 65	11 525	11 525	11 525	11 525
Auswirkungen des Modells vom 30. Juni auf die reglementarische Gesamtleistung				
Rentenzuschlag	2 400	1 800	1 200	600
BVG-Mindestleistung inkl. Rentenzuschlag	11 587	11 448	11 432	11 599
Zuschlag zur reglementarischen Rente	2 400	1 800	1 200	600
Gesamtleistung inkl. Rentenzuschlag	**13 925**	**13 325**	**12 725**	**12 125**
Einmaleinlage zur Finanzierung des Rentenzuschlags	48 000	36 000	24 000	12 000
davon zulasten der betroffenen Vorsorgeeinrichtung	*0*	*0*	*1 420*	*12 000*
davon durch Zuschuss des SIFO finanziert	*48 000*	*36 000*	*22 580*	*0*

Abbildung 4 bezieht sich auf Beispiel 4: versicherte Person, die im Jahr des Inkrafttretens der Reform 63 bzw. 58, 53 oder 48 Jahre alt wird und mit einem 80-Prozent-Pensum 50 000 Franken brutto pro Jahr verdient. Die von der «Beispielkasse» ausgerichtete reglementarische Altersrente beträgt 11 525 Franken pro Jahr.

Da das Vorsorgeguthaben im Alter von 65 Jahren mit 209 541 Franken unter dem Grenzwert von 344 160 Franken liegt, hätte die versicherte Person Anspruch auf den Rentenzuschlag.

Abb. 4: Lohn: 50 000 Franken, Beschäftigungsgrad: 80 %



Beispiel 5: Bruttolohn: 51 000 Franken, Beschäftigungsgrad: 80 %

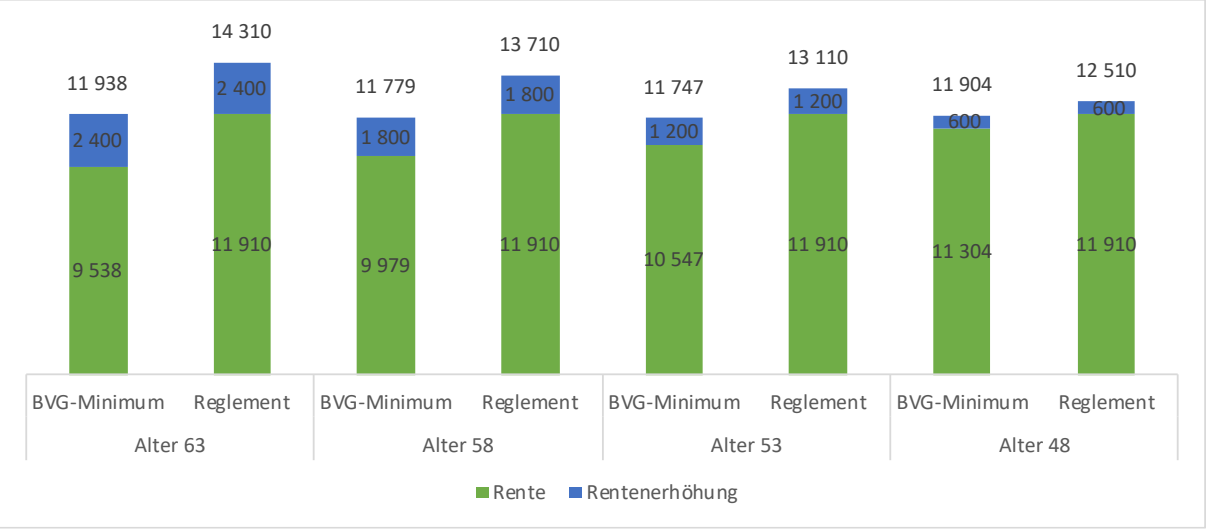
Franken pro Jahr	Reglement	BVG Geltendes Recht	BVG 21 SGK-S 2. Lesung und Antrag vom 30. Juni
Koordinationsabzug	20 076	25 095	7 650
Versicherter Lohn	30 924	25 905	43 350

In Franken pro Jahr	Alter im Jahr des Inkrafttretens der Reform			
	63	58	53	48
Projiziertes Altersguthaben mit 65				
BVG-Altersguthaben mit 65 nach geltendem Recht	155 425	155 425	155 425	155 425
BVG-Altersguthaben mit 65 mit BVG 21 gemäss SGK-S / 30. Juni	158 969	166 322	175 784	188 396
Reglementarisches Altersguthaben mit 65	216 543	216 543	216 543	216 543
Voraussichtliche Altersrente mit 65				
BVG-Altersrente mit 65 nach geltendem Recht	10 569	10 569	10 569	10 569
BVG-Altersrente mit 65 mit BVG 21 gemäss SGK-S / 30. Juni	9 538	9 979	10 547	11 304
Reglementarische Altersrente mit 65	11 910	11 910	11 910	11 910
Auswirkungen des Modells vom 30. Juni auf die reglementarische Gesamtleistung				
Rentenzuschlag	2 400	1 800	1 200	600
BVG-Mindestleistung inkl. Rentenzuschlag	11 938	11 779	11 747	11 904
Zuschlag zur reglementarischen Rente	2 400	1 800	1 200	600
Gesamtleistung inkl. Rentenzuschlag	**14 310**	**13 710**	**13 110**	**12 510**
Einmaleinlage zur Finanzierung des Rentenzuschlags	48 000	36 000	24 000	12 000
davon zulasten der betroffenen Vorsorgeeinrichtung	*0*	*0*	*869*	*12 000*
davon durch Zuschuss des SIFO finanziert	*48 000*	*36 000*	*23 131*	*0*

Abbildung 5 bezieht sich auf Beispiel 5: versicherte Person, die im Jahr des Inkrafttretens der Reform 63 bzw. 58, 53 oder 48 Jahre alt wird und mit einem 80-Prozent-Pensum 51 000 Franken brutto pro Jahr verdient. Die von der «Beispielkasse» ausgerichtete reglementarische Altersrente beträgt 11 910 Franken pro Jahr.

Da das Vorsorgeguthaben im Alter von 65 Jahren mit 216 543 Franken unter dem Grenzwert von 344 160 Franken liegt, hätte die versicherte Person Anspruch auf den Rentenzuschlag.

Abb. 5: Lohn: 51 000 Franken, Beschäftigungsgrad: 80 %



Beispiel 6: Bruttolohn: 69 000 Franken, Beschäftigungsgrad: 80 %

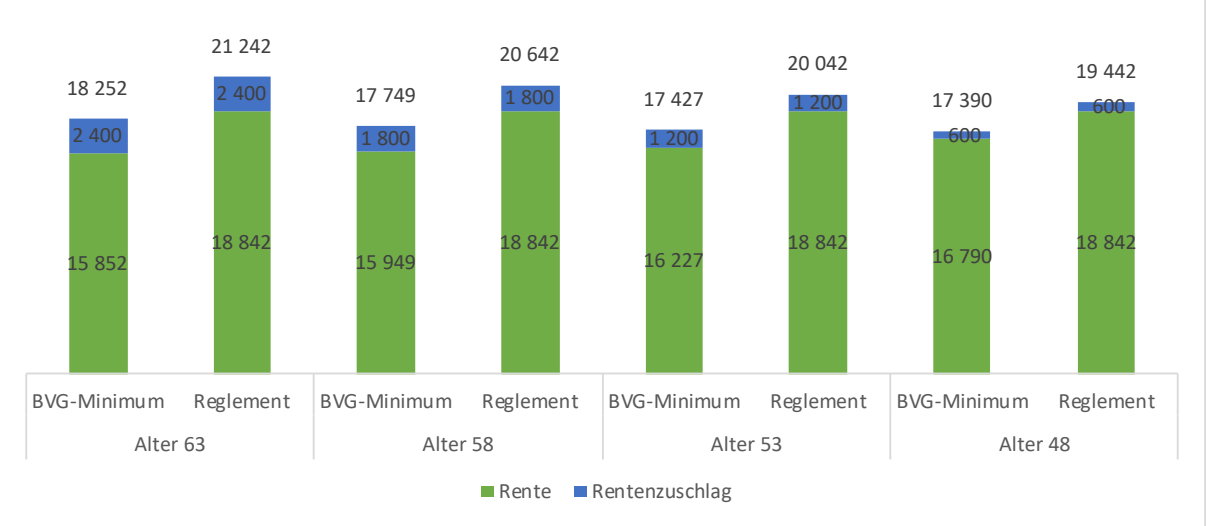
Franken pro Jahr	Reglement	BVG Geltendes Recht	BVG 21 SGK-S 2. Lesung und Antrag vom 30. Juni
Koordinationsabzug	20 076	25 095	10 350
Versicherter Lohn	48 924	43 905	58 650

In Franken pro Jahr	Alter im Jahr des Inkrafttretens der Reform			
	63	58	53	48
Projiziertes Altersguthaben mit 65				
BVG-Altersguthaben mit 65 nach geltendem Recht	263 422	263 422	263 422	263 422
BVG-Altersguthaben mit 65 mit BVG 21 gemäss SGK-S / 30. Juni	264 198	265 809	270 442	279 830
Reglementarisches Altersguthaben mit 65	342 587	342 587	342 587	342 587
Voraussichtliche Altersrente mit 65				
BVG-Altersrente mit 65 nach geltendem Recht	17 913	17 913	17 913	17 913
BVG-Altersrente mit 65 mit BVG 21 gemäss SGK-S / 30. Juni	15 852	15 949	16 227	16 790
Reglementarische Altersrente mit 65	18 842	18 842	18 842	18 842
Auswirkungen des Modells vom 30. Juni auf die reglementarische Gesamtleistung				
Rentenzuschlag	2 400	1 800	1 200	600
BVG-Mindestleistung inkl. Rentenzuschlag	18 252	17 749	17 427	17 390
Zuschlag zur reglementarischen Rente	2 400	1 800	1 200	600
Gesamtleistung inkl. Rentenzuschlag	**21 242**	**20 642**	**20 042**	**19 442**
Einmaleinlage zur Finanzierung des Rentenzuschlags	48 000	36 000	24 000	12 000
davon zulasten der betroffenen Vorsorgeeinrichtung	*0*	*0*	*0*	*3 724*
davon durch Zuschuss des SIFO finanziert	*48 000*	*36 000*	*24 000*	*8 276*

Abbildung 6 bezieht sich auf Beispiel 6: versicherte Person, die im Jahr des Inkrafttretens der Reform 63 bzw. 58, 53 oder 48 Jahre alt wird und mit einem 80-Prozent-Pensum 69 000 Franken brutto pro Jahr verdient. Die von der «Beispielkasse» ausgerichtete reglementarische Altersrente beträgt 18 842 Franken pro Jahr.

Da das Vorsorgeguthaben im Alter von 65 Jahren mit 342 587 Franken unter dem Grenzwert von 344 160 Franken liegt, hätte die versicherte Person Anspruch auf den Rentenzuschlag.

Abb. 6: Lohn: 69 000 Franken, Beschäftigungsgrad: 80 %



Beispiel 7: Bruttolohn: 70 000 Franken, Beschäftigungsgrad: 80 %

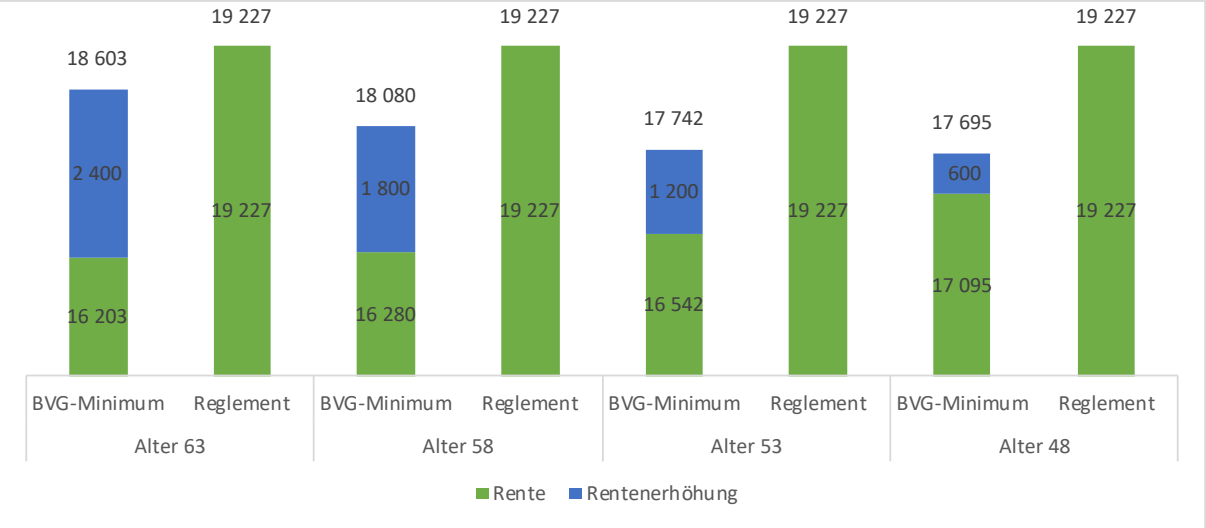
Franken pro Jahr	Reglement	BVG Geltendes Recht	BVG 21 SGK-S 2. Lesung und Antrag vom 30. Juni
Koordinationsabzug	20 076	25 095	10 500
Versicherter Lohn	49 924	44 905	59 500

In Franken pro Jahr	Alter im Jahr des Inkrafttretens der Reform			
	63	58	53	48
Projiziertes Altersguthaben mit 65				
BVG-Altersguthaben mit 65 nach geltendem Recht	269 422	269 422	269 422	269 422
BVG-Altersguthaben mit 65 mit BVG 21 gemäss SGK-S / 30. Juni	270 044	271 336	275 701	284 910
Reglementarisches Altersguthaben mit 65	349 589	349 589	349 589	349 589
Voraussichtliche Altersrente mit 65				
BVG-Altersrente mit 65 nach geltendem Recht	18 321	18 321	18 321	18 321
BVG-Altersrente mit 65 mit BVG 21 gemäss SGK-S / 30. Juni	16 203	16 280	16 542	17 095
Reglementarische Altersrente mit 65	19 227	19 227	19 227	19 227
Auswirkungen des Modells vom 30. Juni auf die reglementarische Gesamtleistung				
Rentenerhöhung im BVG-Minimum	2 400	1 800	1 200	600
BVG-Mindestleistung inkl. Rentenerhöhung	18 603	18 080	17 742	17 695
Erhöhung der reglementarischen Rente	0	0	0	0
Gesamtleistung inkl. Rentenerhöhung	**19 227**	**19 227**	**19 227**	**19 227**
Einmaleinlage zur Finanzierung der Rentenerhöhung	0	0	0	0
davon zulasten der betroffenen Vorsorgeeinrichtung	*0*	*0*	*0*	*0*
davon durch Zuschuss des SIFO finanziert	*0*	*0*	*0*	*0*

Abbildung 7 bezieht sich auf Beispiel 7: versicherte Person, die im Jahr des Inkrafttretens der Reform 63 bzw. 58, 53 oder 48 Jahre alt wird und mit einem 80-Prozent-Pensum 70 000 Franken brutto pro Jahr verdient. Die von der «Beispielkasse» ausgerichtete reglementarische Altersrente beträgt 19 227 Franken pro Jahr.

Da das Vorsorgeguthaben im Alter von 65 Jahren mit 349 589 Franken **über** dem Grenzbetrag von 344 160 Franken liegt, hätte die versicherte Person nach dem Anrechnungsprinzip Anspruch auf die Rentenerhöhung. Da die reglementarische Rente im Alter von 65 Jahren mit 19 227 Franken über der BVG-Mindestleistung (inkl. BVG-Rentenzuschlag) liegt, hätte die versicherte Person jedoch keinen Anspruch auf die Rentenerhöhung. Die Gesamtleistung würde somit der reglementarischen Rente von 19 227 Franken entsprechen.

Abb. 7: Lohn: 70 000 Franken, Beschäftigungsgrad: 80 %



Beispiel 8: Bruttolohn: 75 000 Franken, Beschäftigungsgrad: 100 %

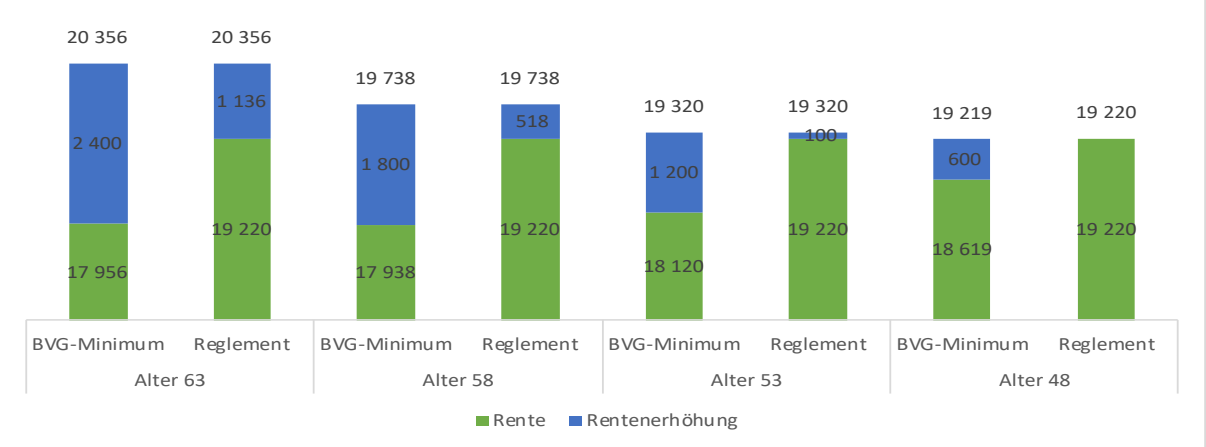
Franken pro Jahr	Reglement	BVG Geltendes Recht	BVG 21 SGK-S 2. Lesung / Antrag vom 30. Juni
Koordinationsabzug	25 095	25 095	11 250
Versicherter Lohn	49 905	49 905	63 750

In Franken pro Jahr	Alter im Jahr des Inkrafttretens der Reform			
	63	58	53	48
Projiziertes Altersguthaben mit 65				
BVG-Altersguthaben mit 65 nach geltendem Recht	299 421	299 421	299 421	299 421
BVG-Altersguthaben mit 65 mit BVG 21 gemäss SGK-S / 30. Juni	299 275	298 972	301 994	310 308
Reglementarisches Altersguthaben mit 65	349 456	349 456	349 456	349 456
Voraussichtliche Altersrente mit 65				
BVG-Altersrente mit 65 nach geltendem Recht	20 361	20 361	20 361	20 361
BVG-Altersrente mit 65 mit BVG 21 gemäss SGK-S / 30. Juni	17 956	17 938	18 120	18 619
Reglementarische Altersrente mit 65	19 220	19 220	19 220	19 220
Auswirkungen des Modells vom 30. Juni auf die reglementarische Gesamtleistung				
Rentenerhöhung im BVG-Minimum	2 400	1 800	1 200	600
BVG-Mindestleistung inkl. Rentenerhöhung				19 219
Erhöhung der reglementarischen Rente	1 136	518	100	0
Gesamtleistung inkl. Rentenerhöhung	**20 356**	**19 738**	**19 320**	**19 220**
Einmaleinlage zur Finanzierung der Rentenerhöhung	22 728	10 365	1 991	0
davon zulasten der betroffenen Vorsorgeeinrichtung	*22 612*	*10 365*	*1 991*	*0*
davon durch Zuschuss des SIFO finanziert	*116*	*0*	*0*	*0*

Abbildung 8 bezieht sich auf Beispiel 8: versicherte Person, die im Jahr des Inkrafttretens der Reform 63 bzw. 58, 53 oder 48 Jahre alt wird und mit einem 100-Prozent-Pensum 75 000 Franken brutto pro Jahr verdient. Die von der «Beispielkasse» ausgerichtete reglementarische Altersrente beträgt 19 220 Franken pro Jahr.

Da das Vorsorgeguthaben im Alter von 65 Jahren mit 349 456 Franken **über** dem Grenzbetrag von 344 160 Franken liegt, hätte die versicherte Person nach dem Anrechnungsprinzip Anspruch auf die Rentenerhöhung. Ist die versicherte Person bei Inkrafttreten der Reform 63 bzw. 58 oder 53 Jahre alt, läge ihre reglementarische Altersrente im Alter von 65 Jahren unter der BVG-Leistung[8]. Sie hätte demnach Anspruch auf eine Rentenerhöhung. Ist die versicherte Person bei Inkrafttreten der Reform 48 Jahre alt, läge ihre reglementarische Rente über der BVG-Leistung. Sie hätte demnach keinen Anspruch auf eine Rentenerhöhung.

Abb. 8: Lohn: 75 000 Franken, Beschäftigungsgrad: 100 %



[8] Ist die versicherte Person bei Inkrafttreten der Reform 63 bzw. 58 oder 53 Jahre alt, würde die BVG-Mindestleistung inkl. Rentenzuschlag 20 356 bzw. 19 738 oder 19 320 Franken pro Jahr betragen. Da diese Beträge über der reglementarischen Rente von 19 220 Franken liegen, hätte die versicherte Person Anspruch auf einen Rentenzuschlag.

Beispiel 9: Bruttolohn: 100 000 Franken, Beschäftigungsgrad: 100 %

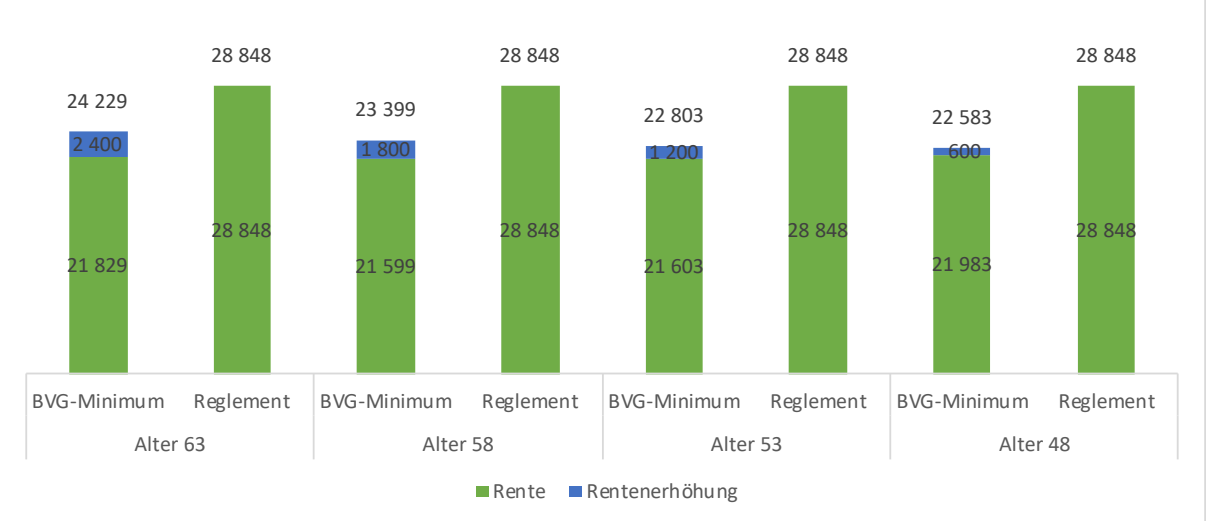
Franken pro Jahr	Reglement	BVG Geltendes Recht	BVG 21 SGK-S 2. Lesung und Antrag vom 30. Juni
Koordinationsabzug	25 095	25 095	12 906
Versicherter Lohn	74 905	60 945	73 134

In Franken pro Jahr	Alter im Jahr des Inkrafttretens der Reform			
	63	58	53	48
Projiziertes Altersguthaben mit 65				
BVG-Altersguthaben mit 65 nach geltendem Recht	365 659	365 659	365 659	365 659
BVG-Altersguthaben mit 65 mit BVG 21 gemäss SGK-S / 30. Juni	363 815	359 991	360 051	366 388
Reglementarisches Altersguthaben mit 65	524 517	524 517	524 517	524 517
Voraussichtliche Altersrente mit 65				
BVG-Altersrente mit 65 nach geltendem Recht	24 865	24 865	24 865	24 865
BVG-Altersrente mit 65 mit BVG 21 gemäss SGK-S / 30. Juni	21 829	21 599	21 603	21 983
Reglementarische Altersrente mit 65	28 848	28 848	28 848	28 848
Auswirkungen des Modells vom 30. Juni auf die reglementarische Gesamtleistung				
Rentenerhöhung im BVG-Minimum	2 400	1 800	1 200	600
BVG-Mindestleistung inkl. Rentenerhöhung	24 229	23 399	22 803	22 583
Erhöhung der reglementarischen Rente	0	0	0	0
Gesamtleistung inkl. Rentenerhöhung	**28 848**	**28 848**	**28 848**	**28 848**
Einmaleinlage zur Finanzierung der Rentenerhöhung	0	0	0	0
davon zulasten der betroffenen Vorsorgeeinrichtung	*0*	*0*	*0*	*0*
davon durch Zuschuss des SIFO finanziert	*0*	*0*	*0*	*0*

Abbildung 9 bezieht sich auf Beispiel 9: versicherte Person, die im Jahr des Inkrafttretens der Reform 63 bzw. 58, 53 oder 48 Jahre alt wird und mit einem 100-Prozent-Pensum 100 000 Franken brutto pro Jahr verdient. Die von der «Beispielkasse» ausgerichtete reglementarische Altersrente beträgt 28 848 Franken pro Jahr.

Da das Vorsorgeguthaben im Alter von 65 Jahren mit 524 517 Franken **über** dem Grenzbetrag von 344 160 Franken liegt, hätte die versicherte Person nach dem Anrechnungsprinzip Anspruch auf die Rentenerhöhung. Da die reglementarische Rente im Alter von 65 Jahren mit 28 848 Franken über der BVG-Mindestleistung (inkl. BVG-Rentenzuschlag) liegt, hätte die versicherte Person jedoch keinen Anspruch auf die Rentenerhöhung. Die Gesamtleistung würde somit der reglementarischen Rente von 28 848 Franken entsprechen.

Abb. 9: Lohn: 100 000 Franken, Beschäftigungsgrad: 100 %



4 Finanzielle Auswirkungen des Antragsvom 30. Juni 2022

4.1 Jährliche Ausgaben und kapitalisierte Gesamtkosten

Die folgende Tabelle zeigt die jährlichen Ausgaben und die kapitalisierten Gesamtkosten der Massnahmen zugunsten der Übergangsgeneration gemäss Modell vom 30. Juni.

Die jährlichen Ausgaben entsprechen der Summe der von den Vorsorgeeinrichtungen in diesem Jahr zu leistenden Einmaleinlagen in das Vorsorgeguthaben der anspruchsberechtigten Neurentnerinnen und Neurentner und damit den kapitalisierten Gesamtkosten. Der Sicherheitsfonds leistet Zuschüsse zur Finanzierung eines Teils dieser Einlagen und erhebt dafür Beiträge. Diese Beiträge werden in Prozenten des «erweiterten» koordinierten Lohns[9] berechnet, wobei der Bundesrat ab dem zweiten Jahr den Beitragssatz anhand des voraussichtlichen Finanzierungsbedarfs festlegt. Der restliche Teil der Einlagen ist von den betroffenen Vorsorgeeinrichtungen selber zu finanzieren. Da die Rentenerhöhungen im Kapitaldeckungsverfahren finanziert werden, endet die Finanzierung, sobald die letzte versicherte Person der Übergangsgeneration das Rentenalter erreicht, also 20 Jahre nach Inkrafttreten der Reform.

[9] Der «erweiterte» koordinierte Lohn ergibt sich durch die Verdoppelung des maximalen versicherten Jahreslohns von 86 040 auf 172 080 Franken. Dadurch steigt der der Beitragsberechnung zugrundeliegende Maximalbetrag von 73 134 auf 146 268 Franken (172 080 Franken abzüglich des Koordinationsabzugs von 15%, also von 25 812 Franken).

Tabelle 2: Jährliche Ausgaben und kapitalisierte Gesamtkosten der Rentenzuschläge / Rentenerhöhungen für die Übergangsgeneration gemäss Antrag vom 30. Juni 2022[10]

Schätzungen in Milliarden Franken und zu Preisen von 2022

	Jährliche Ausgaben: Barwert der Rentenzuschläge / Rentenerhöhungen der Neurenten per Ende Jahr	*Kapitalisierte Gesamtkosten:* Barwert der Rentenzuschläge / Rentenerhöhungen der Neurenten per Ende Jahr	*davon zulasten der Vorsorgeeinrichtungen*	*davon durch Zuschuss des SIFO finanziert*	*Zuschüsse aus dem Sicherheitsfonds in % der «erweiterten» koordinierten Löhne*
2024	1,1	1,1	*0,6*	*0,6*	0,30%
2025	1,2	1,2	*0,6*	*0,6*	0,31%
2026	1,2	1,2	*0,6*	*0,6*	0,32%
2027	1,3	1,3	*0,6*	*0,7*	0,33%
2028	1,3	1,3	*0,6*	*0,7*	0,33%
2029	1,0	1,0	*0,6*	*0,4*	0,21%
2030	1,0	1,0	*0,6*	*0,4*	0,20%
2031	1,0	1,0	*0,6*	*0,4*	0,20%
2032	1,0	1,0	*0,5*	*0,4*	0,19%
2033	0,9	0,9	*0,5*	*0,4*	0,18%
2034	0,6	0,6	*0,4*	*0,2*	0,10%
2035	0,6	0,6	*0,4*	*0,2*	0,09%
2036	0,6	0,6	*0,4*	*0,2*	0,08%
2037	0,6	0,6	*0,4*	*0,2*	0,08%
2038	0,6	0,6	*0,4*	*0,2*	0,07%
2039	0,3	0,3	*0,2*	*0,1*	0,03%
2040	0,3	0,3	*0,2*	*0,1*	0,03%
2041	0,3	0,3	*0,2*	*0,1*	0,03%
2042	0,3	0,3	*0,2*	*0,1*	0,02%
2043	0,3	0,3	*0,2*	*0,1*	0,02%
2044					
2045					
Total	**15,4**	**15,4**	**8,8**	**6,6**	

Den Berechnungen zufolge müsste der Beitragssatz im ersten Jahr 0,3 % der «erweiterten» koordinierten Löhne betragen. Der im Antrag vom 30. Juni angegebene Beitragssatz von 0,15 % würde im ersten Jahr somit nicht ausreichen, um den vom Sicherheitsfonds übernommenen Teil der Kosten vollständig zu finanzieren.

4.2 Finanzielle Auswirkungen 2024–2038 des Antrags vom 30. Juni 2022

Die folgende Tabelle zeigt die jährlichen Mehrkosten des Modells gemäss Antrag vom 30. Juni in Milliarden Franken. Erläuterungen zur Tabelle:

- Die Kosten für die Verstärkung des Sparprozesses (Spalten «a», «b» und «c», bzw. Sparprozess, Sparbeginn und Eintrittsschwelle) zeigen die jährlichen Beitragsveränderungen.
- Die Spalte «d» (Altersstruktur) enthält den jährlichen Betrag, den die Vorsorgeeinrichtungen nicht mehr zur Finanzierung der Zuschüsse bei ungünstiger Altersstruktur (Art. 58 BVG) in den Sicherheitsfonds einzahlen müssen.

[10] Für die Modelle des Bundesrates, des Nationalrates, der SGK-S in 2. Lesung und des Antrags Dittli vom 14. Juni 2022: siehe Tabelle 2 des Berichts Nr. 19 für die Sitzung vom 30. Juni 2022

- Die Spalte «c» (Rentenzuschlag / Rentenerhöhung) stellt die jährliche Belastung durch Massnahmen zugunsten der Übergangsgeneration dar. Die angegebenen Werte entsprechen dem kapitalisierten Wert der Erhöhungen zugunsten von Neurentnerinnen und Neurentnern. Es handelt sich um einmalige Kosten für die während 20 Jahren geltenden Übergangsbestimmungen. Sie werden teils aus Zuschüssen des Sicherheitsfonds und teils von den betroffenen Vorsorgeeinrichtungen finanziert und enden 20 Jahre nach Inkrafttreten der Reform. Diese Beiträge sind in den ersten 20 Jahren nach Inkrafttreten der Reform zu bezahlen, also nur bis 2043.

Tabelle 3: Finanzielle Auswirkungen 2024–2038, Schätzungen in Milliarden Franken und zu Preisen von 2022[11]

Jahr	**Antrag vom 30. Juni**						
	Sparprozess	Eintrittsschwelle	Rentenzuschlag / Rentenerhöhung	*davon über den Sicherheitsfonds finanziert*	*davon zulasten der betroffenen VE*	Altersstruktur	**Total**
	a)	b)	c)	*c.1)*	*c.2)*	d)	
2024	1,9	0,2	1,1	*0,6*	*0,6*	-0,2	**3,1**
2025	1,9	0,2	1,2	*0,6*	*0,6*	-0,2	**3,2**
2026	1,9	0,2	1,2	*0,6*	*0,6*	-0,2	**3,2**
2027	1,9	0,2	1,3	*0,7*	*0,6*	-0,2	**3,3**
2028	1,9	0,2	1,3	*0,7*	*0,6*	-0,2	**3,3**
2029	2,0	0,2	1,0	*0,4*	*0,6*	-0,2	**3,0**
2030	1,9	0,2	1,0	*0,4*	*0,6*	-0,2	**3,0**
2031	2,0	0,2	1,0	*0,4*	*0,6*	-0,2	**3,0**
2032	2,0	0,2	1,0	*0,4*	*0,5*	-0,2	**3,0**
2033	2,0	0,2	0,9	*0,4*	*0,5*	-0,2	**3,0**
2034	2,0	0,2	0,6	*0,2*	*0,4*	-0,2	**2,7**
2035	2,1	0,2	0,6	*0,2*	*0,4*	-0,2	**2,7**
2036	2,1	0,2	0,6	*0,2*	*0,4*	-0,2	**2,7**
2037	2,1	0,3	0,6	*0,2*	*0,4*	-0,2	**2,7**
2038	2,1	0,3	0,6	*0,2*	*0,4*	-0,2	**2,7**
Durchschnitt 2024–2038	**2,0**	**0,2**	**0,9**	***0,4***	***0,5***	**-0,2**	**2,9**

Hinweise:

Wegen Rundungsdifferenzen entspricht das Total nicht immer der Summe der Zahlen in jeder Zeile.

a) Effektive Mehrbeiträge infolge der Senkung des Koordinationsabzugs auf 15 % des AHV-Lohns und Anpassung der Altersgutschriften (9 % für Alter 25–44, 14% für Alter 45–65).

b) Zusätzliche Beiträge infolge der Senkung der Eintrittsschwelle auf das 0,6-Fache der maximalen AHV-Jahresrente (2022: 17 208 Franken), inkl. Verwaltungskosten von 30 bis 50 Mio. Franken pro Jahr.

c) Kapitalisierte Gesamtkosten der Rentenzuschläge (ohne Anrechnungsprinzip) / der Rentenerhöhungen (mit Anrechnungsprinzip) der Übergangsgeneration: Barwert der Rentenzuschläge / Rentenerhöhungen der Neurenten per Ende Jahr, teilweise über Zuschüsse des Sicherheitsfonds (c.1) finanziert, Rest zulasten der betroffenen Vorsorgeeinrichtungen (c.2).

d) Streichung der Zuschüsse an Vorsorgeeinrichtungen mit ungünstiger Altersstruktur (0,12 % der Summe der nach geltendem BVG koordinierten Löhne).

[11] Für die Modelle des Bundesrates, des Nationalrates, der SGK-S in 2. Lesung und des Antrags Dittli vom 14. Juni 2022: siehe Tabelle 3 des Berichts Nr. 19 für die Sitzung vom 30. Juni 2022

5 Gesetzliche Bestimmungen mit Erläuterungen der Verwaltung

2a. **Teil: Zuschlag zur Altersrente und Erhöhung der Altersrente**

Art. 47b Übergangsgeneration

Der Übergangsgeneration gehören Frauen der Jahrgänge [Jahr des Inkrafttretens – 64 bis Jahr des Inkrafttretens – ~~50~~ 45] und Männer der Jahrgänge [Jahr des Inkrafttretens – 65 bis Jahr des Inkrafttretens –~~51~~ 46] an.

Art. 47c Anspruch auf einen Zuschlag zur Altersrente oder eine Erhöhung der Altersrente

[1] Anspruch auf einen Zuschlag zur Altersrente haben Personen der Übergangsgeneration, die:

…

d. mindestens ~~50~~75 Prozent ihrer Altersleistung als Rente beziehen; und

e. im ~~Moment~~ Zeitpunkt, in dem sie ihren Anspruch auf die Altersrente geltend machen, ein Vorsorgeguthaben haben, das nicht höher ist als der vierfache ~~zweieinhalbfache~~ Grenzbetrag nach Artikel 8 Absatz 1. In den letzten zwanzig Jahren vor diesem Zeitpunkt getätigte Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung werden an das massgebliche Vorsorgeguthaben angerechnet.

[1bis] Personen, die nur die ~~Bedingungen~~ Voraussetzungen nach Absatz 1 ~~der~~ Buchstaben a-d ~~von Absatz 1~~ erfüllen, haben Anspruch auf eine Erhöhung ihrer nach Artikel 14 berechneten Altersrente. Sie haben einen Mindestrentenanspruch in der Höhe der Altersrente nach Artikel 14 und der Erhöhung. ~~insoweit diese erhöhte Altersrente ihre reglementarische Altersrente übersteigt.~~ Beziehen sie einen Teil der Altersleistung freiwillig in Kapitalform, ist für den Vergleich mit dem Mindestrentenanspruch jene reglementarische Altersrente massgebend, auf die sie ohne Kapitalbezug Anspruch gehabt hätten. ~~Der Betrag der Erhöhung entspricht dem Betrag des Zuschlags nach Artikel 47e.~~

[2] Das Recht auf den Zuschlag oder die Erhöhung erlischt mit dem Tod der Person, die die Altersrente bezogen hat.

…

[5] Er legt fest, in welchen besonderen Fällen von der Voraussetzung nach Absatz 1 Buchstabe d abgewichen werden kann, namentlich:

…

b. wenn die Vorsorgeeinrichtung die Ausrichtung der Altersleistung ~~überwiegend~~ zum Teil in Kapitalform vorsieht oder ein Teil der Altersleistung aus Freizügigkeitseinrichtungen ausgezahlt wird.

[6] Er präzisiert ~~regelt~~ wie bestimmten Sonderfällen bei der Berechnung der massgebenden Vorsorgeguthaben nach Absatz 1 Buchstabe e und Absatz 1[bis] Rechnung getragen wird, insbesondere, wenn:

a. Einkäufe oder Scheidungen in den Jahren vor dem Altersrücktritt zu Erhöhungen oder Reduktionen des Vorsorgeguthabens ~~vor dem Altersrücktritt aufgrund von Einkäufen, Vorbezügen oder Scheidungen erfolgen~~ führen;
b. die Person in mehreren Vorsorgeeinrichtungen versichert ist oder Freizügigkeitsguthaben besitzt;
c. die versicherte Person die Altersleistung vorbezieht, aufschiebt, in Teilschritten bezieht oder eine Teilinvalidenrente bezieht ~~bezogen wird~~.

Kommentare der Verwaltung:
Für diese und alle folgenden Bestimmungen (Art. 47*c*, 47*e*, 47*f*, 49 BVG und Art. 89*a* ZGB) wird vorgeschlagen, jeweils sowohl den Zuschlag zur Altersrente als auch die Erhöhung der Altersrente zu nennen, wenn beide Massnahmen betroffen sind. Dies ist einfacher verständlich für die Anwender als eine Formulierung mit Verweisen (vgl. Abs. 1[bis] letzter, gestrichener Satz).

Ad Abs. 1 Bst. e :
Im ersten Satz wird die Formulierung leicht angepasst («Zeitpunkt» statt «Moment») und die Limite auf den vierfachen Grenzbetrag heraufgesetzt.

Die Fälle sollen geregelt werden, in denen in den letzten Jahren vor dem Altersrücktritt das Vorsorgeguthaben erhöht oder vermindert wird (vgl. Abs. 6). Die Tatsache, dass Vorbezüge, die in den letzten 20 Jahren gemacht wurden, beim massgebenden Vorsorgeguthaben beachtet werden müssen, wird bereits bei den Anspruchsvoraussetzungen in Absatz 1 geregelt. Wir gehen davon aus, dass unter «Vorbezüge» ausschliesslich Vorbezüge von Vorsorgegeldern für die Wohneigentumsförderung zu verstehen sind. Mit solchen Vorbezügen kann man Wohneigentum erwerben, das man selbst als Hauptwohnsitz benutzt oder eine Hypothek auf solchem Wohneigentum zurückzahlen. Es ist daher logisch, diesen Betrag zu beachten, wenn das massgebende Vorsorgeguthaben für den Anspruch auf einen Zuschlag oder eine Erhöhung der Rente bestimmt wird. Ohne Vorbezug wäre das Vorsorgeguthaben nämlich höher. In selbstbewohntes Wohneigentum investierte Vorsorgegelder sind noch nicht vollständig aus der Vorsorge herausgelöst : bei einem Verkauf des Wohneigentums vor einem Vorsorgefall müssen sie in die berufliche Vorsorge zurückfliessen. Diese Vorbezüge werden ausserdem auch beim Vorsorgeausgleich bei einer Scheidung einbezogen und geteilt.

Ad Abs. 1bis:
Im ersten Satz werden nur Umformulierungen vorgeschlagen, die keine materiellen Änderungen bewirken und er wird in zwei Sätzen ausformuliert.

Ein dritter Satz wird als Klärung vorgeschlagen, damit bei einem freiwilligen Teilkapitalbezug von weniger als ¼ der gesamten Leistung (vgl. Abs. 1 Bst. d) der Anspruch auf eine Rentenerhöhung nicht beeinflusst wird. Andernfalls könnte eine versicherte Person ihre Altersleistung zum Beispiel zu 20 Prozent als Kapital beziehen und die entsprechende Rentenkürzung würde zumindest teilweise durch die Rentenerhöhung ausgeglichen. Dadurch würde diese Person insgesamt mehr Altersleistung beziehen, als ohne Kapitalbezug.

Der letzte Satz kann gestrichen werden: da Artikel 47*e* nun ausdrücklich auch den Betrag der Erhöhung der Altersrente regelt, ist er überflüssig geworden.

Ad Abs. 5 Bst. b:
Da in diesem Modell mindestens 75 Prozent der Altersleistung als Rente bezogen werden müssen (vgl. Abs. 1 Bst. d), kann für die versicherte Person bereits ein Problem entstehen, wenn sie für weniger als die Hälfte (z. B. für 40%) ihrer Altersleistung keine Möglichkeit hat, eine Rente zu beziehen. Das Gleiche gilt, wenn sie beim Eintritt in die aktuelle Vorsorgeeinrichtung nicht ihre ganze Freizügigkeitsleistung einbringen konnte und diese überschiessende Leistung auf eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen wurde. Dies könnte ein Problem sein, denn aus Freizügigkeitseinrichtungen können die Altersleistungen regelmässig nur in Kapitalform bezogen werden.

Ad Absatz 6:
Da der Anspruch auf einen Zuschlag zur Altersrente oder eine Erhöhung der Altersrente von einem maximalen Vorsorgeguthaben abhängt, ist es notwendig, für einige Spezialfälle besondere Regelungen zu schaffen. Der Bundesrat wird bei einer solchen Regelung regelmässig darauf achten, dass die Versicherten möglichst rechtsgleich behandelt werden und dass Manipulationsmöglichkeiten vermieden werden. Er darf dabei aber auch die Praktikabilität der Regelung nicht vernachlässigen.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine versicherte Person in mehreren Vorsorgeeinrichtungen versichert ist oder Freizügigkeitsguthaben besitzt (vgl. Bst. b). In diesen Fällen sollten die verschiedenen Vorsorgeguthaben bei Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen addiert werden, um den Gesamtbetrag des Vorsorgeguthabens im Sinn von Absatz 1 Buchstabe e zu bestimmen.

In diesem Antrag ist der Auftrag an den Bundesrat jedoch nicht klar.

Der Einleitungssatz ist zu vage formuliert und lässt den Eindruck entstehen, der Bundesrat habe freie Hand und könne nach seinem Gutdünken neue Regelungen schaffen. Wir haben ihn in dem Sinn präzisiert, dass er dem Bundesrat nur erlaubt genauer zu definierten, wie bestimmten Spezialfällen bei der Berechnung des Vorsorgeguthabens, das für einen Anspruch auf einen Zuschlag oder eine Erhöhung massgebend ist, Rechnung getragen werden wird.

Ad. Abs. 6 Bst. a :
Buchstabe a sieht vor, Erhöhungen oder Verminderungen des Vorsorgeguthabens durch Einkäufe und Scheidungen in den Jahren vor dem Altersrücktritt besonders zu beachten. Diese Bestimmung hat beachtliche Auswirkungen, da jede Scheidung und jeder Einkauf bereits Konsequenzen haben wird.

Man muss daher insbesondere in Bezug auf die Einkäufe noch klären, was das genauere Ziel des Antrags ist. Durch Einkäufe erhöht eine Person ihr Vorsorgeguthaben, denn diese Einkäufe werden ein eigentlicher Teil ihrer Vorsorge. Ist es das Ziel dieses Antrags, die in den letzten Jahren getätigten Einkäufe anders zu behandeln als das sonstige Vorsorgeguthaben und bei der Beurteilung der Frage, ob ein Anspruch auf einen Zuschlag oder eine Rentenerhöhung besteht, ausgeklammert werden? Man sollte dabei auch die besondere Regelung der Einkäufe bei den Steuern im Auge behalten. Durch Einkäufe generiertes Vorsorgeguthaben kann innert drei Jahren nicht als Kapital bezogen werden. Falls mit diesem Antrag Einkäufe gefördert werden sollen, wäre es sinnvoll zu präzisieren, dass nur die Einkäufe innert der letzten drei Jahre vor dem Altersrücktritt bei der Berechnung des Vorsorgeguthabens ausgenommen werden, das für den Anspruch auf eine Ausgleichsmassnahme massgebend ist. Dies könnte Versicherten zusätzlich motivieren, mit Einkäufen ihre Renten zu erhöhen ohne dabei überwiegend fiskalische Interessen zu verfolgen.

Ausserdem ist es noch notwendig zu klären, ob diese Regelung für Einkäufe in den Jahren vor dem Altersrücktritt nur für die Berechnung im Hinblick auf einen allfälligen Anspruch auf einen Zuschlag oder auch im Hinblick auf eine allfällige Erhöhung des Rentenanspruchs nach Absatz 1^{bis} gelten soll. Der Vorschlag der Verwaltung geht davon aus, dass die Regelung sowohl für die Ermittlung des Anspruchs auf einen Zuschlag als auch für die Rentenerhöhung gilt.

Auch für den Fall einer Scheidung ist eine Klärung notwendig, um das Ziel des Antrags besser zu verstehen. Aktuell ist nämlich nicht klar, inwiefern eine Sonderregelung sinnvoll wäre. Bei einer Scheidung werden die Austrittsleistungen der Gatten geteilt. Vergleichbar mit den Verhältnissen beim Vermögen hat danach jeder Gatte Anspruch auf seinen Teil der beruflichen Vorsorge. Nachdem der Vorsorgeausgleich vollzogen ist, «existiert» die übertragene Austrittsleistung für den ausgleichsverpflichteten Gatten nicht mehr. Es scheint daher grundsätzlich nicht gerechtfertigt, diesen an den ausgleichsberechtigten Gatten übertragenen Teil der Austrittsleistung bei der Bestimmung des Vorsorgeguthabens, das für einen Anspruch des ausgleichsverpflichteten Gatten auf eine Ausgleichsmassnahme massgebend ist, noch anzurechnen. Nach dem Vollzug des Vorsorgeausgleichs bei Scheidung existieren zwei voneinander unabhängige Versicherte und für jeden von ihnen wird das massgebliche Kriterium für einen Anspruch auf einen Zuschlag oder eine Erhöhung der Altersrente, der Betrag des Vorsorgeguthabens im Zeitpunkt des Altersrücktritts, separat geprüft.

Wenn der Vorsorgefall Alter schon eingetreten ist, gibt es grundsätzlich keine teilbare Austrittsleistung mehr. Falls der pensionierte Gatte eine Rente bezieht, wird diese Rente geteilt. Wenn bei einer Rententeilung der ausgleichsberechtigte Gatte das Rentenalter ebenfalls schon erreicht hat, werden ihm diese Rentenanteile ab der Scheidung ausgezahlt. Ist er hingegen noch erwerbstätig, werden die Rentenzahlungen einmal pro Jahr in seine Vorsorgeeinrichtung überwiesen, wo sie seine zukünftigen Leistungen erhöhen.

Da schon bei den Anspruchsvoraussetzungen in Absatz 1 die Vorbezüge für selbstbewohntes Wohneigentum während den letzten 20 Jahren beachtet werden, müssen sie in Absatz 6 Buchstabe a gestrichen werden.

Ad Abs. 6 Bst. c:
Bei einem Vorbezug der Altersrente ist das Vorsorgeguthaben in der Regel tiefer, als wenn die Person bis zum ordentlichen Rentenalter weitergearbeitet hätte. Ohne spezielle Regelung würden deshalb Versicherte, die die Altersrente vorbeziehen, eher einen Anspruch auf einen Zuschlag erhalten als bei einem Bezug im ordentlichen Rentenalter (bisher war nur vorgesehen, dass der Betrag des Zuschlags beim Vorbezug gekürzt wird, vgl. Art. 47*e* Abs. 2). Ähnliches gilt auch für den Anspruch auf eine Rentenerhöhung: Der Vorbezug der Altersrente kann in den Reglementen der Vorsorgeeinrichtungen ab Alter 58 angeboten werden, wobei in der Regel die Rente entsprechend der Dauer des Vorbezugs gekürzt wird. Wenn ein Versicherter, dessen Rente entsprechend einem Vorbezug der Altersrente von sieben Jahren gekürzt wird, das frühestmögliche AHV-Rentenbezugsalter (63 Jahre) erreicht, hat er aufgrund der viel stärkeren Rentenkürzung eher Anspruch auf eine Rentenerhöhung als wenn er bis zur Vollendung des 63. Altersjahrs weitergearbeitet hätte und erst dann die Rente bezogen hätte.

Es kommt auch vor, dass sich Versicherte vorzeitig pensionieren lassen, die Altersleistung vorbeziehen (zum Beispiel im Alter von 58 Jahren) und danach wieder anfangen zu arbeiten (zum Beispiel im Alter von 59 Jahren). Für diese Personengruppe sollte ebenfalls eine spezielle Regelung geschaffen werden,

um für ihren allfälligen Anspruch auf einen Zuschlag oder eine Erhöhung ihre gesamten, konsolidierten Vorsorgeansprüche zu beachten.

Auch für Personen, die ihre Altersrente aufschieben, sollte eine spezielle Regelung geschaffen werden, denn während dem Aufschub des Bezugs der Altersleistung wächst das Vorsorgeguthaben (Zinseszins-Effekt) und insbesondere bei weiteren freiwilligen Sparbeiträgen nach dem Rentenalter (vgl. Art. 33*b* BVG) weiter. Ohne spezielle Regelung könnte es daher vorkommen, dass eine Person wegen der Erhöhung des Guthabens während dem Aufschub den Anspruch auf einen Zuschlag verlieren würde.

Bei einer Teilpensionierung wird die Altersleistung in mehreren Schritten bezogen und man muss diese Teilschritte konsolidiert betrachten, um den Anspruch auf eine Ausgleichsmassnahme zu prüfen.

Eine ähnliche Situation entsteht bei einem Anspruch auf eine Teilinvalidenrente und der Versicherung der verbleibenden Erwerbsfähigkeit: Auch in diesem Fall sollte die Vorsorgeleistung für die gesamte Erwerbsfähigkeit konsolidiert betrachtet werden. Für die obligatorische berufliche Vorsorge der verbleibenden Erwerbstätigkeit werden nämlich die Grenzbeträge (Eintrittsschwelle, Koordinationsabzug und oberer Grenzbetrag) entsprechend dem Teilrentenanspruch reduziert. Es ist sinnvoll, zu prüfen, ob bei der Altersrente, die die Teilerwerbstätigkeit ablöst, für den Anspruch auf einen allfälligen Zuschlag auch die Grenze des vierfachen oberen Grenzbetrags individuell pro teilinvalider versicherter Person gemäss diesem reduzierten Betrag berechnet werden sollte, und ob allenfalls auch der Zuschlag beziehungsweise die Erhöhung anzupassen wäre.

Art. 47e Betrag des Zuschlags zur Altersrente <u>oder der Erhöhung der Altersrente</u>

[1] Der Zuschlag zur Altersrente oder die Erhöhung der Altersrente für die Personen der Übergangsgeneration beträgt pro Jahr für:

Männer mit den Jahrgängen:	jährliche Erhöhung der Altersrente:
[Jahr des Inkrafttretens – 61] bis [Jahr des Inkrafttretens – 65]	2400 Franken
[Jahr des Inkrafttretens – 56] bis [Jahr des Inkrafttretens – 60]	1800 Franken
[Jahr des Inkrafttretens – 51] bis [Jahr des Inkrafttretens – 55]	1200 Franken
<u>[Jahr des Inkrafttretens – 46] bis [Jahr des Inkrafttretens – 50]</u>	<u>600 Franken</u>

Frauen mit den Jahrgängen:	jährliche Erhöhung der Altersrente
[Jahr des Inkrafttretens – 60] bis [Jahr des Inkrafttretens – 64]	2400 Franken
[Jahr des Inkrafttretens – 55] bis [Jahr des Inkrafttretens – 59]	1800 Franken
[Jahr des Inkrafttretens – 50] bis [Jahr des Inkrafttretens – 54]	1200 Franken
<u>[Jahr des Inkrafttretens – 45] bis [Jahr des Inkrafttretens – 49]</u>	<u>600 Franken</u>

[2] Bei einem Vorbezug der Altersrente wird der Betrag des Zuschlags oder der Erhöhung gekürzt. Der Bundesrat legt …

Kommentare der Verwaltung:
Ad Titel und Abs. 1: Die Erhöhung wird explizit ebenfalls erwähnt (vgl. Streichung des Verweises in Art. 47*c* Abs. 1[bis)].

Ad Abs. 2: Wie bei der Version des BR und des NR ist nur eine Reduktion des Betrags vorgesehen. Hingegen wird dieser Betrag beim Aufschub nicht erhöht, während die Version der SGK-S eine entsprechende Erhöhung des Betrags des Zuschlags vorsieht. Bei einem Anspruch auf Erhöhung der Altersrente nach Artikel 47*c* Absatz 1[bis] kann es daher vorkommen, dass eine versicherte Person trotz des Aufschubs des Bezugs der Altersrente im Endeffekt keine höhere Altersleistung ausgezahlt erhält, da die höhere reglementarische Altersleistung direkt zu einer entsprechenden Verminderung ihres Anspruchs auf eine Rentenerhöhung führt. (Zur Auswirkung des Aufschubs der Altersrente auf einen allfälligen Anspruch auf Rentenzuschlag: vgl. Erklärung zu Art. 47*c* Abs.1 Bst e.)

Art. 47f Finanzierung des ~~Rentenzuschlags~~ Zuschlags zur Altersrente und der Erhöhung der Altersrente

[1] Die Vorsorgeeinrichtung finanziert den Zuschlag zur Altersrente und die Erhöhung der Altersrente für anspruchsberechtigte Personen nach Artikel 47*c* durch eine einmalige Einlage in deren ~~Alters~~ Vorsorgeguthaben im Zeitpunkt des Altersrücktritts.

[2] Der Sicherheitsfonds leistet Zuschüsse an die Vorsorgeeinrichtungen zur teilweisen Finanzierung ~~eines Teils~~ der Einlagen. Der Zuschuss für eine Einlage berechnet sich aus der Differenz zwischen ~~einerseits~~ der Summe von Altersrente und Zuschlag oder dem Betrag der erhöhten gesetzlichen AltersrRente einerseits ~~beziehungsweise der Summe der Altersrente und des Zuschlags~~und ~~andererseits~~ dem höheren der folgenden Beträge andererseits:

a. der reglementarischen Altersrente;

b. der Rente, die sich aus dem Altersguthaben ~~gemäss~~ nach Artikel 15 und einem Umwandlungssatz von 6,8 Prozent ergibt.

…

[4] Zur Finanzierung der Zuschüsse erhebt der Sicherheitsfonds Beiträge bei den dem ~~Freizügigkeitsgesetz~~ FZG unterstellten Vorsorgeeinrichtungen. Diese Beiträge werden in Prozenten auf den ~~koordinierten~~ massgebenden Löhnen nach AHVG ~~aber~~ bis zur doppelten Höhe des Grenzbetrags nach Artikel 8 Absatz 1 und unter Abzug des Koordinationsabzugs berechnet. Wird der gleiche Lohn in mehreren Vorsorgeeinrichtungen versichert, wird dieser doppelte obere Grenzbetrag auf de~~n~~m gesamten ~~versicherten~~ massgebenden Lohn nach AHVG angewandt.

[5] Der Beitragssatz beträgt im ersten Jahr nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … ~~0,24%~~ 0,15 Prozent. ~~Der Bundesrat legt den Beitragssatz für weiteren Jahre~~ Für die folgenden Jahre legt ihn der Bundesrat jährlich fest. Er beachtet dabei den voraussichtlichen Finanzierungsbedarf für die nächsten Jahre und die allfällig noch vorhandenen Mittel aus Vorjahren.

…

Kommentare der Verwaltung:
Ad Abs. 1: «Altersguthaben» soll durch «Vorsorgeguthaben» ersetzt werden, da das Gesetz den Begriff "Altersguthaben" nur für das Obligatorium verwendet.

Ad Abs. 2: Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen nur die Formulierung und bewirken keine materiellen Änderungen. Insbesondere soll die klarere Unterscheidung zwischen dem 1. Satz, der prinzipiell die Einführung der Zuschüsse des Sicherheitsfonds statuiert, und der folgenden konkreteren Regelung der Berechnung der Zuschüsse das Verständnis erleichtern.

Die 6.8 Prozent in Buchstabe b entsprechen dem aktuellen gesetzlichen Mindestumwandlungssatz im ordentlichen Rentenalter. Für vorbezogene Altersrenten sind für diese Berechnung keine entsprechend tieferen Umwandlungssätze vorgesehen, wodurch die Vorsorgeeinrichtungen bei vorbezogenen Altersrenten tendenziell weniger Zuschüsse erhalten. Allerdings definiert die aktuelle gesetzliche Regelung keine gesetzlichen Mindestumwandlungssätze beim Rentenvorbezug.

Ad Abs. 4: Bei der Basis, auf der die Beiträge an den Sicherheitsfonds berechnet werden, wird geklärt, dass es sich um den massgebenden Lohn nach AHVG und nicht zum Beispiel um den nach Reglement versicherten Lohn handelt, der von Einrichtung zu Einrichtung verschieden ist. Vom AHV-Lohn wird der Koordinationsabzug (15%) abgezogen. Diese Regelung war bei der bisherigen Formulierung weniger klar verständlich (betr. Beitragssatz im Anfangsjahr vgl. ad Abs. 5).

Ad Abs. 5: In Absatz 5 werden alle Regelungen zum Prozentsatz der Beiträge an den Sicherheitsfonds konzentriert, was das Verständnis erleichtert. Im Bericht wird von einem notwendigen Prozentsatz von 0.30 Prozent ausgegangen, um die geschätzten Kosten zu decken. Der Prozentsatz sollte an die voraussichtlichen Kosten angepasst werden, um zu vermeiden, dass eine Finanzierungslücke entstünde und in den folgenden Jahren umso höhere Beiträge notwendig würden.

Art. 49

[2] Gewährt eine Vorsorgeeinrichtung mehr als die Mindestleistungen, so gelten für die weiter gehende Vorsorge nur die Vorschriften über:

…

13. den Sicherheitsfonds (Art. 47f ~~Abs. 4 – 6~~, Art. 56 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 – 5, Art. 56a, 57 und 59);

Kommentare der Verwaltung:
Insbesondere mit der Klärung in Artikel 47*f* Absatz 1, dass die Einlage nicht in das obligatorische Altersguthaben einzuschliessen ist, können auch die ersten Absätze dieses Artikels den überobligatorischen Bereich der umhüllenden Vorsorgeeinrichtungen betreffen. Sie sollten daher auch in dieser Aufzählung eingeschlossen sein.

Art. 89d

Gemäss Bundesrat

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

a. ....
[2] Versicherte, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung bereits eine Alters- oder Invalidenrente beziehen, haben keinen Anspruch auf einen Zuschlag zur Rente oder eine Erhöhung der Rente nach Artikel 47*c*.

Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907

Art. 89a

[6] Für Personalfürsorgestiftungen, die auf dem Gebiet der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge tätig sind und die dem Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993 (FZG) unterstellt sind, gelten überdies die folgenden Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) über:
...
11. den Sicherheitsfonds (Art. 47*f* Abs. 3 – 6, Art. 56 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 – 5, Art. 56a, 57 und 59),

Kommentare der Verwaltung:
Absatz 3 von Artikel 47*f* wurde bisher irrtümlicherweise bei der Aufzählung in Ziffer 11 nicht eingeschlossen. (Hingegen machen rein überobligatorische Vorsorgeeinrichtungen keine Einlagen nach Art. 47*f* Abs. 1 und erhalten in der Folge auch keine Zuschüsse des Sicherheitsfonds nach Abs. 2 dieses Artikels: diese Absätze bleiben daher ausgenommen.)